

KreisSportBund Salzland e.V.

SATZUNG

ÜBERSICHT

| | | |
|----------|---|---------------|
| A | ALLGEMEINES | Seite 3 - 4 |
| §1 | BEGRIFF, NAME, SITZ | Seite 3 |
| §2 | ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE | Seite 3 |
| §3 | GEMEINNÜTZIGKEIT | Seite 4 |
| B | MITGLIEDER | Seite 5 - 7 |
| §4 | GLIEDERUNGEN UND MITGLIEDSCHAFTEN | Seite 5 |
| §5 | MITGLIEDER | Seite 5 |
| §6 | RECHTE DER MITGLIEDER | Seite 5 - 6 |
| §7 | PFLICHTEN DER MITGLIEDER | Seite 6 |
| §8 | AUFNAHME | Seite 6 |
| §9 | BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT | Seite 6 - 7 |
| §10 | AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE | Seite 7 |
| C | ORGANE | Seite 8 - 11 |
| §11 | ORGANE DES KREISSPORTBUNDES | Seite 8 |
| §12 | DER KREISSPORTTAG | Seite 8 - 9 |
| §13 | AUFGABEN DES KREISSPORTTAGES | Seite 9 |
| §14 | HAUPTAUSSCHUSS - ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN | Seite 9 - 10 |
| §15 | DAS PRÄSIDIUM | Seite 10 |
| §16 | AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN DES PRÄSIDIUMS | Seite 10 - 11 |
| §17 | GESCHÄFTSFÜHRENDES PRÄSIDIUM | Seite 11 |
| D | SONSTIGES | Seite 12 - 13 |
| §18 | RECHTSAUSSCHUSS | Seite 12 |
| §19 | BEITRÄGE UND GESCHÄFTSFÜHRUNG | Seite 12 |
| §20 | SPORTJUGEND | Seite 12 |
| §21 | KASSENPRÜFER | Seite 12 |
| §22 | AUFLÖSUNG | Seite 13 |
| §23 | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | Seite 13 |

A ALLGEMEINES

§ 1 BEGRIFF, NAME, SITZ

1. *Der KreisSportBund Salzland e.V. - im folgenden KSB genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Sportvereinen und von Kreisfachverbänden des Salzlandkreises.*
2. *Der KSB hat seinen Sitz in Bernburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bernburg eingetragen.*
3. *Der KSB Salzland tritt die Rechtsnachfolge der KSB Schönebeck, Bernburg und „Harz-Börde“ an.*
4. *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE

1. *Der Zweck des KSB ist die Förderung des allgemeinen Sports, insbesondere des Breitensports und des Kinder- und Jugendsports sowie der Jugendpflege und -fürsorge im Salzlandkreis im Rahmen des Vereinssports.*
2. *Der KSB setzt sich für die Wahrung der Interessen seiner angeschlossenen Vereine und Fachverbände nach innen und außen ein. Der KSB regelt für seinen Bereich die allgemeinen und überfachlichen Angelegenheiten des Sports.*
3. *Die Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks des KSB sind insbesondere:*
 - a) *die Förderung der Sportarbeit in den Vereinen und Verbänden, insbesondere des Kinder- und Jugendsports,*
 - b) *die Förderung des Breiten-, Gesundheits-, sowie des Rehabilitations- und Behindertensports*
 - c) *Förderung der Talente im Nachwuchsleistungssport,*
 - d) *Förderung der allgemeinen Jugendarbeit,*
 - e) *Förderung der Frauen im Sport*
 - f) *Förderung der Bildungsarbeit im Sport*
 - g) *Förderung des Sportstättenbaus*
 - h) *Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen*
 - i) *die Traditionspflege.*
4. *Der KSB fördert die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitgliedsorganisationen und fördert den Amateursport.*
5. *Der KSB ist parteipolitisch neutral und ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung und gesellschaftlichen Stellung. Der KSB bekennt sich zu einer freiheitlich demokratischen Gesellschaftsordnung und tritt für die Grundrechte der Verfassung ein.*
6. *Der KSB wendet sich in all seinen Mitgliedsorganisationen gegen Rassismus, Extremismus und jede Art von Willkür. Er bekennt sich zur Bekämpfung des Dopings und gegen jeglichen Einsatz von verbotenen leistungssteigernden Mitteln.*
7. *Der KSB erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch Erfahrungsaustausch unter den Vereinen und seinen Fachverbänden, durch die Arbeit in seinen Organen und Ausschüssen sowie durch Tagungen, Lehrgänge. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel verwaltet der KSB im Rahmen seines Zwecks und seiner Aufgaben auf Grundlage der Satzung und von Mitgliederbeschlüssen.*

§ 3
GEMEINNÜTZIGKEIT

1. *Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.*
 2. *Der KSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
 3. *Die Mittel des KSB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.*
 4. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
-

B MITGLIEDSCHAFTEN

§ 4

GLIEDERUNGEN UND MITGLIEDSCHAFTEN

1. *Der KSB ist eine Gliederung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. und anerkennt dessen Satzung sowie dessen weiteren Grundsatzdokumente an. Er ist in seinen Einrichtungen und in seiner Verwaltung selbstständig.*
2. *Der KSB kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen, Verbänden, Institutionen u.ä. erwerben.*
3. *Der KSB gliedert sich in*
 - a) *ordentliche Mitglieder*
 - und*
 - b) *außerordentliche Mitglieder.*
4. *Die Selbstständigkeit der dem KSB angehörenden Vereine wird in seiner inneren Einrichtung und Verwaltung durch die Zugehörigkeit zum KSB nicht berührt, insbesondere ist eine gegenseitige Haftung ausgeschlossen.*

§ 5

MITGLIEDER

1. *Ordentliche Mitglieder des KSB können gemeinnützige, rechtsfähige Vereine mit Sitz im Salzlandkreis und Mitgliedschaft im LSB S/A sowie Kreisfachverbände werden, die die Satzung des KSB anerkennen, die die Voraussetzungen des § 1 der Satzung erfüllen, die als Vereinszweck die Förderung des Sports verfolgen und deren Satzung nicht den Regelungen im Teil A widersprechen. Sportvereine sind als ordentliche Mitglieder beitragspflichtig.*
2. *Kreisfachverbände können nur dann ordentliches Mitglied im KSB werden, wenn die von Ihnen vertretene Sportart in mindestens 6 Vereinen aktiv betrieben wird und wenn er juristisch selbstständig ist oder eine Vertretungsberechtigung durch seinen jeweiligen Landesfachverband besitzt. Die Mitgliedschaft für Kreisfachverbände ist beitragsfrei. Kreisfachverbände haben je eine Stimme.*
3. *Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände, Gemeinschaften und Einzelpersonen werden, die an der Förderung des Sports und den Aufgaben des KSB interessiert sind. Fördervereine können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn in ihrer Satzung die Förderung des Sports als Zweck eindeutig angegeben ist. Außerordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig. Außerordentliche Mitglieder können keine Förderungen über den KSB in Anspruch nehmen und sie haben kein Stimmrecht. Alle anderen Leistungen des KSB stehen ihnen zu.*

§ 6

RECHTE DER MITGLIEDER

1. *Die Mitglieder des KSB haben das Recht:*
 - a) *in ihren Angelegenheiten, soweit sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des KSB berühren, jede ideelle Unterstützung vom KSB zu beanspruchen,*
 - b) *nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen der Kreissporttage und der Hauptausschusssitzungen teilzunehmen und Anträge zu stellen,*
 - c) *die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen und die vom KSB gemeinsam geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu nutzen,*
 - d) *die Beratung durch den KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen (sportliche Wettbewerbe usw.) nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,*
 - e) *den Einsatz der finanziellen und materiellen Mittel des KSB zur Förderung des Sports zum gleichmäßigen Wohl aller zu beanspruchen.*
 - f) *Bei der Wahrnehmung seines Stimmrechts hat jeder ordentliche Mitgliedsverein pro*

angefangene 500 Mitglieder eine Stimme. Entscheidend ist die zuletzt abgegebene Bestandserhebung.

- g) Ihr Stimmrecht können nur Mitglieder ausüben, die ihren Verpflichtungen aus § 7 nachgekommen sind.*

§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des KSB und des LSB sowie die auf den Kreissporttagen und Hauptauschusssitzungen des KSB gefassten Beschlüsse zu befolgen.*
- 2. Das Mitglied hat vom Grundsatz her die Interessen des KSB zu vertreten.*
- 3. Das Mitglied hat die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.*
- 4. Das Mitglied hat die vom KSB geforderten Auskünfte über den Verein termingerecht zu geben.*
- 5. Das Mitglied hat dem KSB die zweckentsprechende Verwendung von Mitteln des LSB und KSB auf Verlangen nachzuweisen.*
- 6. Der KSB ist berechtigt die eingereichten Unterlagen der Mitglieder zu prüfen*

§ 8 AUFNAHME

- 1. Vereine werden Mitglied im KSB, wenn sie als Mitglied im LSB bestätigt worden sind.*
- 2. Das Präsidium des KSB stimmt über den Antrag auf Aufnahme ab und leitet diesen bei Befürwortung an den LSB weiter. Über die Aufnahme entscheidet endgültig der LSB.*
- 3. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Anrufung des LSB zu, der endgültig entscheidet.*
- 4. Kreisfachverbände gemäss § 5, Abs. 2 der Satzung können aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des KSB.*
- 5. Außerordentliche Mitglieder gemäss § 5 Abs. 3 können aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des KSB.*

§ 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1. Die Mitgliedschaft eines Vereins im KSB endet mit der Mitgliedschaft im LSB Sachsen-Anhalt durch Austritt, Ausschluss oder Löschung. Für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Regelungen der Satzung des LSB.*
- 2. Die Mitgliedschaft eines Kreisfachverbandes oder eines außerordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an das Präsidium des KSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Dieser Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass das Mitglied den Austritt aus dem KSB beschlossen hat.*
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss durch Beschluss des Präsidiums des KSB.*
- 4. Gegen die Entscheidung auf Ausschluss steht dem entsprechenden Verein im Sinne des §5(1) das Recht zu, Widerspruch beim LSB einzulegen.*

5. *Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins oder durch Verlust der Gemeinnützigkeit.*
6. *Durch Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB unberührt.*

§ 10
AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE

1. *Der Ausschluss eines Vereins ist nur möglich:*
 - a) *bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, Richtlinien oder Ordnungen des KSB oder des LSB oder*
 - b) *bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen oder*
 - c) *bei grobem Verstoß gegen sportliches Verhalten oder gegen die Interessen des KSB oder des LSB oder*
 - d) *wenn die im § 7 genannten Pflichten durch das Mitglied grob verletzt worden sind oder*
 - e) *wenn das Mitglied den Grundsätzen der Satzung gröblich zuwiderhandelt.*
 2. *Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.*
-

C ORGANE

§ 11 ORGANE DES KREISSPORTBUNDES

1. Die Organe des KSB sind :
 1. der Kreissporttag,
 2. der Hauptausschuss,
 3. das Präsidium,
 4. das geschäftsführende Präsidium.
5. Die Tätigkeit und die Funktion der Organe wird durch die Satzung des KSB bestimmt.
6. Über alle offiziellen Veranstaltungen der Organe des KSB ist Protokoll zu führen, das den jeweils Beteiligten zugänglich gemacht werden muss

§ 12 DER KREISSPORTTAG

1. Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB und wird nach dem Delegiertenprinzip durchgeführt.
2. Die Stimmberechtigten auf einem Kreissporttag setzen sich zusammen aus :
 - a) den Delegierten der Sportvereine,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums und
 - c) je einem Vertreter der Kreisfachverbände.
3. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Präsidiums sind eingeladene Gäste des Kreissporttags ohne Stimmrecht.
4. Alle Stimmberechtigten haben das Recht zum Stellen von Anträgen zum Kreissporttag.
5. Jeder Verein gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung erhält für jeweils angefangene 500 Vereinsmitglieder ein Delegiertenmandat.
6. Jeder Delegierte und jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes wird nicht zugelassen.
7. Das Mitglied darf sein Stimmrecht nur ausüben, wenn es seinen Verpflichtungen dem KSB gegenüber in vollem Umfang nachgekommen ist.
8. Der ordentliche Kreissporttag findet alle vier Jahre statt und wird mit festgelegter Tagesordnung schriftlich einberufen.
9. Der Kreissporttag wird vom KSB-Präsidium mit einer Einberufungsfrist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung einberufen. Die endgültige Tagesordnung wird auf dem Kreissporttag beschlossen.
10. Anträge an den Kreissporttag müssen spätestens vier Wochen vorher mit Begründung an das Präsidium des KSB schriftlich eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nur noch im Rahmen der Dringlichkeit behandelt werden. Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung zu erteilen. Das Präsidium des KSB hat fristgemäß eingereichte Anträge mit deren Begründung, sowie alle Beschlussvorlagen den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Kreissporttag durch Auslage in der Geschäftsstelle und Veröffentlichung im Internet zugänglich zu machen.
11. Anträge auf Satzungsänderung müssen ebenfalls vier Wochen vor dem Kreissporttag schriftlich eingereicht werden und diese müssen allen Mitgliedern vorher bekannt gegeben werden.
12. Dringlichkeitsanträge werden nur zugelassen, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten/Vertreter der Dringlichkeit zugestimmt haben. Dem Antragsteller ist auf Wunsch das Wort zur Begründung der Dringlichkeit zu geben. Eine Widerrede ist nicht vorgesehen.

13. Satzungsänderungen, Wahlen oder die Auflösung des KSB sind von einer Behandlung im Rahmen eines Dringlichkeitsantrages ausgeschlossen.
14. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie als gesonderter Tagesordnungspunkt ausgewiesen sind, und die Formulierungen, der Anlass oder das Thema den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gemacht wurden.
15. Außerordentliche Kreissporttage sind vom Präsidium nach den für ordentliche Kreissporttage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
16. In den Jahren in denen kein ordentlicher Kreissporttag stattfindet, wird eine Hauptausschusssitzung durchgeführt.
17. Ein Kreissporttag ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
18. Bei der Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des KSB ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
19. Die gefassten Beschlüsse sind von einem Protokollanten per Protokoll festzuhalten und von dem/der Präsidenten/-in zu unterzeichnen.

§ 13

AUFGABEN DES KREISSPORTTAGES

1. Der Entscheidung des Kreissporttages unterliegt insbesondere:
 - a) Die Beratung und Beschlüsse zu Grundsatzfragen des Sports
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kommissionen des Präsidiums,
 - c) die Entlastung des Präsidiums und die Neuwahl der Präsidiumsmitglieder,
 - d) die Beratung und Bestätigung von Finanzplänen,
 - e) die Wahl der 6 Kassenprüfer,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlussfassung über die eingereichten Anträge,
 - h) über Zweckänderungen und
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Darüber hinaus ist der Kreissporttag auch für alle Angelegenheiten die in Hauptausschüssen geregelt werden können, zuständig

§ 14

HAUPTAUSSCHUSS - ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN

1. Der Hauptausschuss ist das oberste Organ zwischen den Kreissporttagen.
2. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Vorsitzenden/Präsidenten der Sportvereine oder einen von ihnen benannten Vertreter,
 - c) den Vorsitzenden/Präsidenten der im KSB organisierten Kreisfachverbände oder einem von ihnen benannten Vertreter, und
 - d) den Ehrenmitgliedern.
3. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Präsidiums sind eingeladene Gäste des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.

4. Der Hauptausschuss wird vom Präsidium zur Beratung einberufen, insbesondere zur
 - a) Entgegennahme und Beschlussfassung des Kassenberichtes und der Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, in dem kein Kreissporttag stattfindet,
 - b) der Festsetzung der Beiträge
 - c) die Wahl der Delegierten zum Landessporttag und
 - d) der Beschluss von Ordnungen.
5. Der Hauptausschuss ist berechtigt, Beschlüsse zu fassen, die für den KSB Gültigkeit haben. Er kann keine Satzungsänderung beschließen.
6. Der Hauptausschuss tritt einmal jährlich zusammen in den Jahren in denen kein Kreissporttag stattfindet.
7. Der Hauptausschuss wird vom KSB-Präsidium mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen mit festgelegter Tagesordnung und schriftlicher Einladung einberufen.
8. Anträge an den Hauptausschuss müssen spätestens zwei Wochen vorher bei dem Präsidium des KSB schriftlich eingereicht werden und müssen wie beim Kreissporttag den Mitgliedern vorher zugänglich gemacht werden.
9. Hauptausschüsse sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Die gefassten Beschlüsse sind von einem Protokollanten per Protokoll festzuhalten und von dem/ der Präsidenten/ -in zu unterzeichnen.

§ 15 Präsidium

1. Das KSB-Präsidium setzt sich zusammen aus dem

Geschäftsführenden Präsidium

 - a) dem/ der Präsidenten/ -in,
 - b) dem/ der Vizepräsidenten/ -in
 - c) dem/ der Vizepräsidenten/ -in
 - d) dem/ der Vizepräsidenten/ -in
 - e) dem/ der Schatzmeister

und weiteren 10 Präsidiumsmitgliedern.
2. Das Präsidium wird vom Kreissporttag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt das bisherige Präsidium im Amt.
3. Der KSB Salzland wird im Sinne des § 26 BGB durch das geschäftsführende Präsidium vertreten. Dabei sind jeweils zwei der Genannten jeweils gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt.
4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, so kann das Präsidium bis zum nächsten Kreissporttag ein neues Mitglied bestellen.

§ 16 AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN DES PRÄSIDIUMS

1. Das Präsidium leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des KSB nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von den Kreissporttagen und den Hauptausschusssitzungen gefassten Beschlüsse und er koordiniert die Arbeit der Organe des KSB.

2. *Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen, gem. den §§ 13 und 14, übertragen sind. Es führt die Beschlüsse der Kreissporttage und der Hauptausschusssitzungen aus.*
3. *Das Präsidium des KreisSportBundes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Haushaltes und verwaltet das Vereinsvermögen.*
4. *Das Präsidium legt dem Kreissporttag bzw. den Hauptausschusssitzungen den Haushaltsplan sowie dessen Abrechnung vor und berichtet über seine Tätigkeit.*
5. *Das Präsidium kann zur Bearbeitung besonderer Fragen zusätzliche Kommissionen berufen und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung regeln.*
6. *Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Jahreshauptversammlungen der Vereine und Fachverbände teilzunehmen.*
7. *Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe der Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.*

§ 17
GESCHÄFTSFÜHRENDES PRÄSIDIUM

1. *Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem/ der Präsidenten/ -in, den 3 Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme teil.*
 2. *Es tritt nach Bedarf zwischen den Sitzungen des Präsidiums auf Einladung des/ der Präsidenten/ -in zusammen und ist für die Vorbereitung von Beschlüssen für das Präsidium, sowie die Weiterführung der Arbeit zwischen den Präsidiumssitzungen zuständig.*
 3. *Das geschäftsführende Präsidium gibt sich eine interne Geschäftsordnung. Diese trägt keinen Satzungscharakter.*
-

D SONSTIGES

§ 18 ORDNUNGEN

1. *Die Organe sind ermächtigt, Ordnungen zu beschließen.*
2. *Ordnungen mit Außenwirkung bedürfen der Genehmigung durch einen Kreissporttag oder einen Hauptausschuss. Diese Ordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Gleiches gilt für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen.*
3. *Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.*

§ 19 BEITRÄGE UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. *Zur Durchführung der Aufgaben aus dem Vereinszweck und zur Absicherung von Verwaltungskosten kann der KSB ausschließlich von den Mitgliedsvereinen und von den außerordentlichen Mitgliedern Beiträge erheben.*
2. *Über die Höhe der Beiträge entscheidet das jährlich höchste Organ im Geschäftsjahr. Die genauen Regelungen werden in der Beitragsordnung festgelegt.*
3. *Das Präsidium des KSB bestellt einen Geschäftsführer und gegebenenfalls weitere Mitarbeiter.*

§ 20 SPORTJUGEND

1. *Die Sportjugend ist als Jugendorganisation Teil des KSB. Sie wird von den Kindern und Jugendlichen bis zum vollendetem 26. Lebensjahr der Mitgliedsorganisationen des KSB gebildet.*
2. *Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesamtzuständigkeit des KSB.*
3. *Die Sportjugend im KreisSportBund kann sich eine eigene Jugendordnung geben. Diese unterliegt den weiteren Regelungen des § 18 und darf nicht der Jugendordnung der Sportjugend im LSB Sachsen-Anhalt widersprechen.*
4. *Die Sportjugend erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KSB.*
5. *Auf der Mitgliederversammlung der Sportjugend wird der/ die Vorsitzende gewählt, der/ die automatisch stimmberechtigtes Mitglied im Präsidium des KSB ist.*

§ 21 KASSENPRÜFER

1. *Für den KSB werden 6 Kassenprüfer vom Kreissporttag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsmitglied sein, ihre Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.*
2. *Zwei Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Kasse mit allen Konten, mit allen Buchungsbelegen und berichten den Organen über jede Prüfung. Über die Prüfungen legen die Kassenprüfer ein schriftliches Protokoll vor.*

§ 22
AUFLÖSUNG

1. *Die Auflösung des KSB kann nur mit zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder und auch nur auf einem besonders dazu einberufenen Kreissporttag beschlossen werden.*
2. *Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen dem LSB Sachsen-Anhalt zu, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden hat, sofern dem das zuständige Finanzamt zustimmt.*
3. *Im Falle der Auflösung werden die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums als Liquidatoren des KSB bestellt.*

§ 23
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. *Die vorstehende Satzung gilt nach ihrer Bestätigung durch den Kreissporttag als beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bernburg in Kraft.*
2. *Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung soll die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berühren. Die ungültige Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die den gleichen Zweck möglichst erreicht.*